

---

# Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Planung eines Feuerwehrgerätehauses bei Scharrel im Jahr 2024

---

Auftraggeber:  
Stadt Neustadt am Rübenberge  
An der Stadtmauer 1  
31535 Neustadt am Rübenberge



Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

August 2024

## **Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Planung eines Feuerwehrgerätehauses bei Scharrel im Jahr 2024**

Auftraggeber:  
Stadt Neustadt am Rübenberge  
An der Stadtmauer 1  
31535 Neustadt am Rübenberge

Abia GbR  
Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



Neustadt, 01. August 2024

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	3
3.	Methoden .....	5
4.	Ergebnisse .....	6
4.1	Brutvögel.....	6
4.2	Überprüfung von Straßenbäumen .....	7
5.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	7
5.1	Vorhaben und Wirkfaktoren .....	7
5.2	Schutzgutbezogene Beurteilung.....	7
6.	Zusammenfassung.....	8
7.	Quellen.....	9
8.	Anhang (Karte).....	10

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage .....	5
Tabelle 4-1: Artenliste Vögel (Erläuterungen s.u.).....	6

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Lage des untersuchten Gebietes. Geplanter Feuerwehrstandort rot umrandet, Radius 100m violett (Kartengrundlage: Open Street Map) .....	3
Abbildung 2-2: Blick über das untersuchte Gebiet Richtung Südwesten (27.05.2024) .....	4

## Karten

Karte 1: Reviermittelpunkte Brutvögel und potenzielle Quartierbäume

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Süden des Flurstücks 312/7, Flur 1 in der Gemarkung Scharrel möchte die Stadt Neustadt ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten. Dafür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Rahmen wurde im Jahr 2024 eine Untersuchung der Brutvögel durchgeführt. Zudem wurden die an die Fläche angrenzenden Straßenbäume auf Spalten- und Höhlenstrukturen mit artenschutzrechtlichem Quartierpotenzial überprüft.

## 2. Untersuchungsgebiet

Untersucht wurden der geplante Feuerwehrstandort sowie im Bereich der Feldflur ein Radius von 100 m um das beplante Grundstück (Abbildung 2-1). Die südlich angrenzenden Siedlungsflächen wurden nicht mit untersucht. Das beplante Grundstück liegt am nördlichen Rand der Ortslage von Scharrel und besitzt eine Größe von rund 0,7 ha. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die im Frühjahr 2024 mit Roggen bestellt war (Abbildung 2-2). Südlich grenzen Garten- und Siedlungsflächen an, in westlicher, nördlicher und östlicher Richtung offene Feldflur. Westlich benachbart liegt eine Grünlandparzelle, sonst wird die Umgebung von Ackerflächen geprägt. Im Osten wird das beplante Grundstück von der Kastanienallee / K315 begrenzt.

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Weser-Aller-Flachland. Es ist damit dem östlichen Tiefland Niedersachsens zugehörig. Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die Avifauna bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.

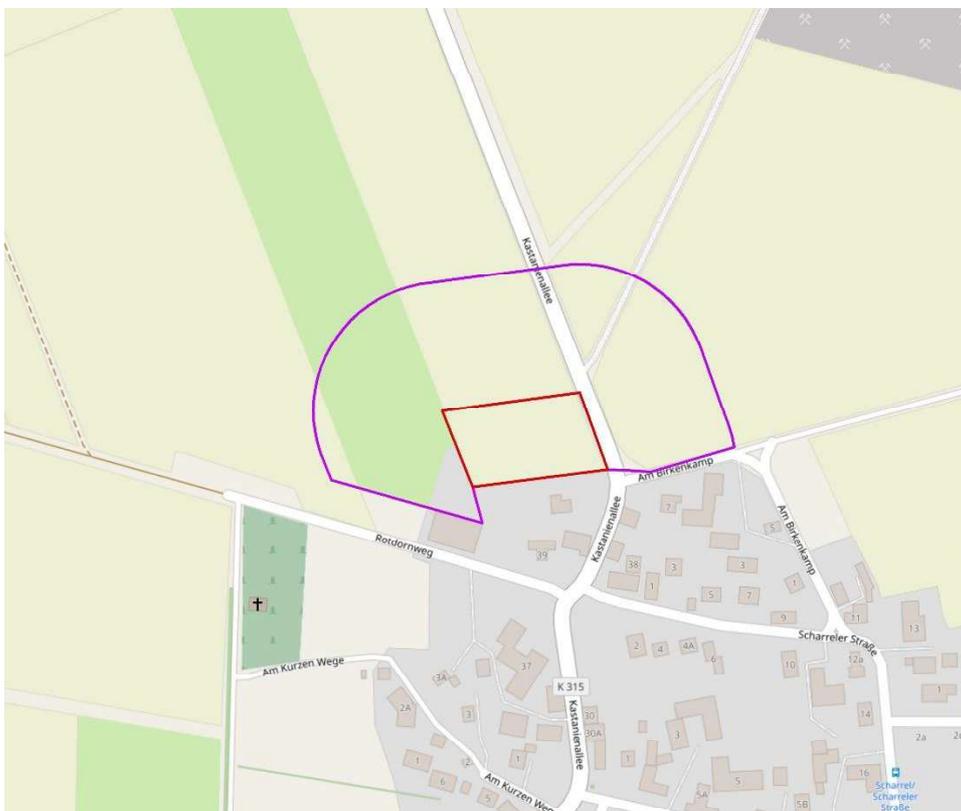


Abbildung 2-1: Lage des untersuchten Gebietes. Geplante Feuerwehrstandort rot umrandet, Radius 100m violett (Kartengrundlage: Open Street Map)



Abbildung 2-2: Blick über das untersuchte Gebiet Richtung Südwesten (27.05.2024)

### 3. Methoden

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln im Umfeld geachtet. Es wurden fünf Begehungen jeweils in den Morgenstunden im Zeitraum von März bis Juni 2024 durchgeführt (Tabelle 3-1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Randreviere, d.h. Reviere, die über das untersuchte Gebiet hinausgehen, werden mit zum Brutbestand gezählt.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 9. Fassung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

Außerdem wurde bei den an die Fläche direkt angrenzenden Straßenbäumen eine Überprüfung auf Spalten- und Höhlenstrukturen mit artenschutzrechtlichem Quartierpotenzial für Fledermäuse vorgenommen. Diese erfolgte vor Belaubung am 27.03.2024 vom Boden aus.

Tabelle 3-1: Kartiertage

Datum	Wetter
27.03.2024	sonnig, ca. 6°C, schwacher Wind
19.04.2024	leichter Regen, ca. 6°C, schwacher bis mäßiger Wind
11.05.2024	heiter, ca. 10°C, windstill
27.05.2024	heiter, ca. 15°C, fast windstill
12.06.2024	locker bewölkt, ca. 10°C, schwacher bis mäßiger Wind

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Brutvögel

Bei der Kartierung wurden 13 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 4-1). Das Untersuchungsgebiet selbst (vgl. Abschnitt 2) diente dabei nicht als Bruthabitat, sondern wurde nur zur Nahrungssuche aufgesucht oder überflogen. Etwas außerhalb des im Bereich der Feldflur mit untersuchten 100m-Radius brüteten die Arten Feldlerche und Dorngrasmücke (Karte 1). Die beiden Arten Schafstelze und Kohlmeise erreichten innerhalb des Untersuchungsgebietes lediglich den Status Brutzeitfeststellung (vgl. Methodik).

Die geplante Ackerfläche wird zur Nahrungssuche von einigen Arten genutzt, deren Brutplätze im südlich angrenzenden Siedlungsbereich zu vermuten sind, wie z.B. Haussperling, Rauchschwalbe und Star. Als Greifvogelart wurde der Rotmilan einmalig über dem Untersuchungsgebiet beobachtet, darüber hinaus der Turmfalke. Eine besondere, über die umliegenden Bereiche der Feldflur hinausgehende Bedeutung als Nahrungshabitat erreicht das Untersuchungsgebiet aber nicht.

Tabelle 4-1: Artenliste Vögel (Erläuterungen s.u.)

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	*	§		
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	*	*	*	§		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§		(1)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§		(2)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	*	*	*	§		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BZ	*	*	*	§		x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	V	3	3	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	*	§		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	3	3	§§	I	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BZ	*	*	*	§		x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	3	§		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	V	§§		

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet. Status: B = Brutvogel, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl Brutreviere im Untersuchungsgebiet; x = Brutzeitfeststellung. Zahl in Klammern: Reviermittelpunkt außerhalb.

## 4.2 Überprüfung von Straßenbäumen

Einer der Straßenbäume an der östlich angrenzenden Kreisstraße weist Strukturen auf, die potenziell als Quartier für Fledermäuse dienen könnten (siehe Karte 1). Es handelt sich um einen kleinen Obstbaum (Brusthöhendurchmesser ca. 25 cm), der in ca. 1,5 m Höhe einen nach innen weiter ausgefaulten Stammriss aufweist. Eine tatsächliche Nutzung als Quartierbaum ist wegen der isolierten Lage in der Feldflur zwar wenig wahrscheinlich, aber auch nicht ganz auszuschließen.

## 5. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

### 5.1 Vorhaben und Wirkfaktoren

Das in Karte 1 rot umrandete Grundstück soll als Standort für ein Feuerwehrgerätehaus dienen. Für die Beurteilung sind sowohl der Flächenverlust selbst als auch mögliche Auswirkungen auf Feldvögel im benachbarten Umfeld zu beachten.

Zu unterscheiden ist die Beurteilung im Sinne der Eingriffsregelung einerseits und die Beurteilung im Sinne des enger gefassten gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG andererseits. Erstere betrifft die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insgesamt und bezieht damit alle Arten mit ein, letztere bezieht sich auf den Schutz von Individuen bzw. Exemplaren bestimmter, besonders geschützter Arten sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Außerdem sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen können, verboten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beschäftigt sich mit den europarechtlich geschützten Arten, d.h. den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, den europäischen Vogelarten sowie solchen Arten, die in einer - bisher noch nicht erlassenen - Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Im vorliegenden Fall sind alle nachgewiesenen Vogelarten europarechtlich geschützt.

### 5.2 Schutzgutbezogene Beurteilung

Das geplante Grundstück dient nicht als Bruthabitat von Vögeln, so dass durch die Bebauung keine Brutplätze verloren gehen werden. Die Mittelpunkte der beiden im Umfeld ermittelten Feldlerchenreviere liegen mehr als 100 m vom geplanten Grundstück entfernt, so dass negative Auswirkungen durch eine mögliche Kulissenwirkung nicht zu erwarten sind<sup>1</sup>.

CEF-Maßnahmen mit Hinblick auf Brutvögel sind deshalb nicht notwendig. Als Vorsichtsmaßnahme sollte aber die Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juli durchgeführt werden, um mögliche Störwirkungen auf Bruten in der Umgebung zu vermeiden. Der Flächenverlust, d.h. auch eine Verringerung von Nahrungsflächen für Vögel, sollte im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Die an der benachbarten Kreisstraße stockenden Bäume sollten soweit möglich erhalten werden. Falls der festgestellte, potenzielle Quartierbaum dennoch gefällt werden muss, sollte vorab eine videoendoskopische Kontrolle auf ein mögliches Fledermausvorkommen vorgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Die Feldlerche hält in der Regel einen Abstand von rund 100 m zu Sichtkulissen wie z.B. Siedlungsrändern.

## 6. Zusammenfassung

Im Süden des Flurstücks 312/7, Flur 1 in der Gemarkung Scharrel möchte die Stadt Neustadt ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten. Dafür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Rahmen wurde im Jahr 2024 eine Untersuchung der Brutvögel durchgeführt. Zudem wurden die an die Fläche angrenzenden Straßenbäume auf Spalten- und Höhlenstrukturen mit artenschutzrechtlichem Quartierpotenzial überprüft.

Bei der Kartierung wurden 13 Vogelarten nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet selbst diente dabei nicht als Bruthabitat, sondern wurde nur zur Nahrungssuche aufgesucht oder überflogen. Etwas außerhalb des im Bereich der Feldflur mit untersuchten 100m-Radius brüteten die Arten Feldlerche und Dorngrasmücke.

Einer der Straßenbäume an der östlich angrenzenden Kreisstraße weist Strukturen auf, die potenziell als Quartier für Fledermäuse dienen könnten. Eine tatsächliche Nutzung als Quartierbaum ist wegen der isolierten Lage in der Feldflur zwar wenig wahrscheinlich, aber auch nicht ganz auszuschließen.

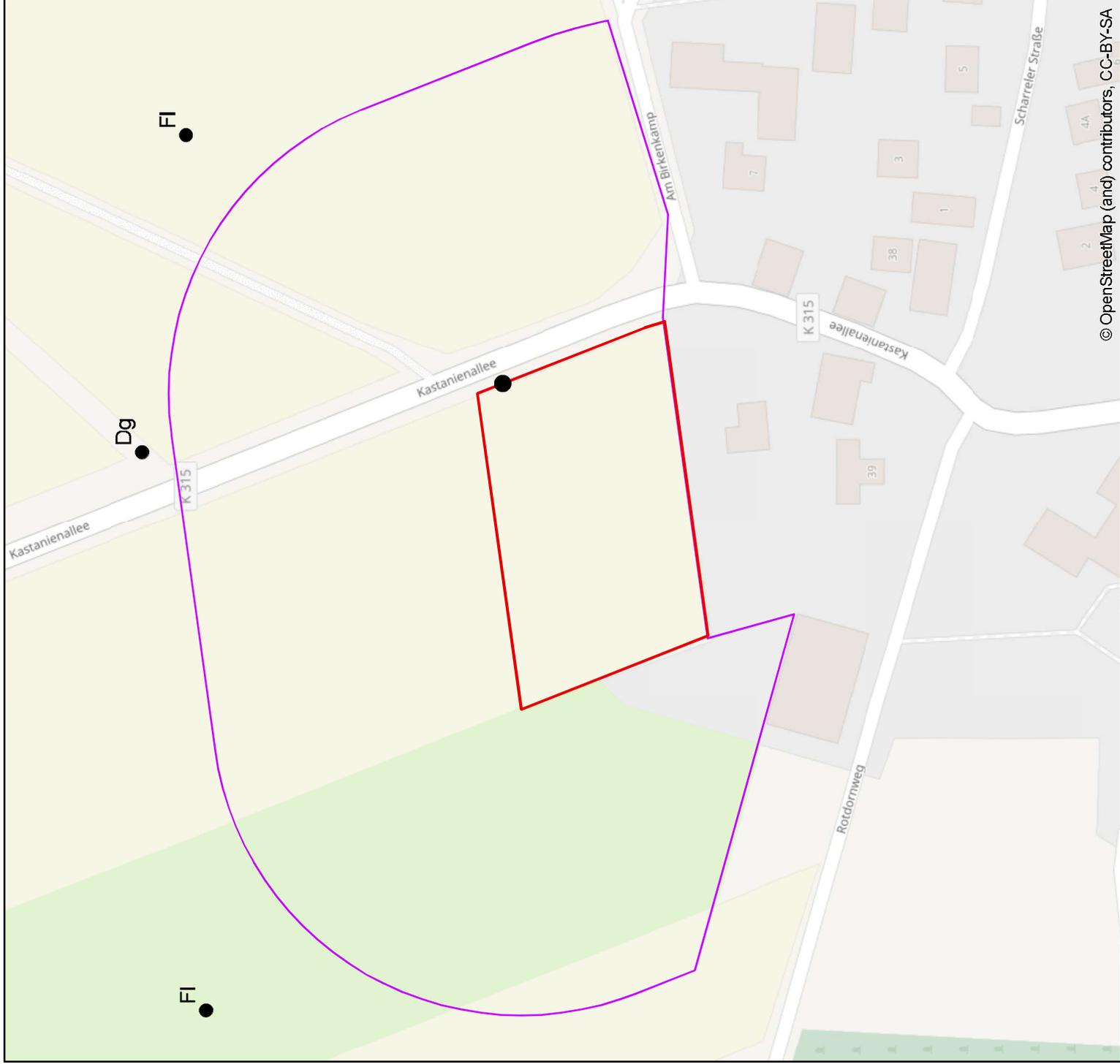
CEF-Maßnahmen mit Hinblick auf Brutvögel sind nicht notwendig. Als Vorsichtsmaßnahme sollte aber die Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juli durchgeführt werden, um mögliche Störwirkungen auf Bruten in der Umgebung zu vermeiden. Der Flächenverlust, d.h. auch eine Verringerung von Nahrungsflächen für Vögel, sollte im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Die an der benachbarten Kreisstraße stockenden Bäume sollten soweit möglich erhalten werden. Falls der festgestellte, potenzielle Quartierbaum dennoch gefällt werden muss, sollte vorab eine videoendoskopische Kontrolle auf ein mögliches Fledermausvorkommen vorgenommen werden.

## 7. Quellen

- KRÜGER, T. & T. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **8. Anhang (Karte)**



**Reviermittelpunkte**

Rote-Liste-Status  
Niedersachsen (landesweit)

- ungefährdet
- Vorwarnliste
- gefährdet

**Artkürzel**

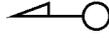
Dg Domgrasmücke  
FI Feldlerche

Status Brutverdacht oder Brutnachweis, Brutzeitfeststellungen sind nicht dargestellt.  
Reviermittelpunkte sind nicht mit Neststandorten gleichzusetzen.

● Potenzieller Quartierbaum

▭ Geplanter Feuerwehrstandort

▭ Radius 100m in der Feldflur



Feuerwgerätehaus Scharrel			
Reviermittelpunkte Brutvögel			
Auftraggeber: Stadt Neustadt a. Rbge.			
Karte Nr. 1		Datum	Name
Blatt 1	gez.	29.07.2024	Herrmann
Maßstab 1 : 1.800			
Grundlage: Open Street Map		 Stertalerstr. 29a 31535 Neustadt Tel. 05032 / 67 42 3 Fax: 05032 / 800 404	